SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V.

Geschäftsordnung

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung trifft außerhalb der Satzung die auf ihr aufbauenden Einzelregelungen für das Innenverhältnis des Bezirks sowie für die nur den Geschäftsgang betreffenden Einzelheiten.

§ 2 Einberufung der Bezirksversammlung

Die Einberufung der Bezirksversammlung ist im **§ 10** der Satzung festgelegt.

§ 3 Einberufung des Bezirksvorstandes

3.1 Der Bezirksvorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.

3.2 Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich, unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Zeit einzuladen.

3.3 Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Eilfällen kann hiervon Abstand genommen werden.

3.4 Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage zwingend erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr.

3.5 Die Delegierten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 4 Einberufung des Spielausschusses

4.1 Die Einberufung wird vom Spielleiter, bei dessen Verhinderung von einem vom Spielleiter beauftragten Spielausschußmitglied vorgenommen.

4.2 Einladung, Einladungsfrist und Anzahl der Spielausschußsitzungen richten sich nach **§ 3** dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Öffentlichkeit

5.1 Bezirksversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V.

Geschäftsordnung

5.2 Vorstands- und Spielausschuss-Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Berater bestellt, bei Streitfällen oder Vergehen die Beteiligten oder/und ihre Rechtsvertreter hinzugezogen werden.

5.3 An Spielausschuss-Sitzungen können die Vorstandsmitglieder nur beratend teilnehmen. Vom Vorstand ist nur der Spielleiter stimmberechtigt.

5.4 Die Delegierten sind über wichtige Beschlüsse des Vorstandes zu informieren.

§ 6 Tagesordnung

6.1 Für Bezirksversammlungen und Vorstandssitzungen stellt der 1. Vorsitzende, für die Spielausschuss-Sitzungen der Spielleiter, die Tagesordnung auf.

6.2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind schriftlich einzureichen und müssen von der Mehrheit der anwesenden Stimmen als dringlich anerkannt werden.

§ 7 Beschlußfähigkeit

7.1 Eine Ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzung ist beschlußfähig, sofern mindestens 50 % aller Stimmberechtigten anwesend sind.

7.2 Die Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung(-en) regelt die **Satzung** im **§ 12**, die Beschlussfassung im **§ 13**.

§ 8 Versammlungs- und Sitzungsleitung

8.1 Versammlungsleiter ist das für die Einberufung zuständige Organ, dessen Vertreter oder ein gewählter Versammlungsteilnehmer.

8.2 Die Versammlung (Sitzung) wird vom Versammlungsleiter (Sitzungsleiter) eröffnet und geschlossen.

8.3 Der Versammlungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so erklärt er den Schluß der Debatte und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V.

Geschäftsordnung

§ 9 Redeordnung

9.1 Versammlungs- / Sitzungsteilnehmer dürfen nur sprechen, wenn der Versammlungsleiter das Wort erteilt. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

9.2 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen.

9.3 Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, eine Rede darf dadurch aber nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind kurz zu fassen und dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.

9.4 Zu derselben Angelegenheit soll niemand öfter als 2-mal das Wort erhalten.

9.5 Bei Bezirksversammlungen ist einzelnen Vorstandsmitgliedern auf Wunsch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.

9.6 Antragsteller können zu Beginn und zum Schluß der Aussprache das Wort verlangen.

§ 10 Anträge

10.1 Anträge an die Bezirksversammlung sind schriftlich zu formulieren und mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

10.2 Anträge, die der Bezirksvorstand an die Bezirksversammlung stellt, sind mit der Einladung den Bezirksmitgliedern vorzulegen.

10.3 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Bezirksversammlung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

10.4 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

10.5 Allgemeine Anträge an die Bezirksversammlung, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung durch Vorstand oder Spielausschuß erfordert, sind zunächst an die zuständigen Stellen zu überweisen.

10.6 In Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen können Mitglieder zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.

10.7 Der Antragsteller kann während der Beratung den Antrag ändern oder zurücknehmen.

10.8 Während der Versammlung sind folgende Anträge zugelassen:
- **a** Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung.
- **b** Antrag auf Unterbrechung der Versammlung oder Sitzung.
- **c** Antrag auf Schluss der Debatte (auf Abstimmung).
- **d** Antrag auf Entlastung.
- **e** Misstrauensantrag.

§ 11 Mitwirkungsverbot

Wer im Vorstand oder einem Ausschuß tätig ist, darf bei Angelegenheiten, die ihn selbst oder unmittelbar seinen Verein betreffen, nicht beratend oder entscheidend mitwirken.

§ 12 Abstimmung

12.1 Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter oder ein von ihm Beauftragter den Antrag noch einmal zu formulieren bzw. auf den schriftlichen Antrag hinzuweisen.

12.2 Während der Abstimmung sind Änderungen oder weitere Anträge unzulässig.

12.3 Bei der Abstimmung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:
- **a** Anträge gemäß **§ 10.8** dieser Geschäftsordnung.
- **b** Dringlichkeitsanerkennung von Anträgen gemäß **§ 10.3** dieser Geschäftsordnung.
- **c** Bei Änderungsanträgen zu einer Angelegenheit ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen.
- **d** Abstimmung über die Angelegenheit selbst.

12.4 Wird vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlußfähigkeit bezweifelt, so hat der Versammlungsleiter sie festzustellen. Ist die Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben, ist die Versammlung aufzuheben.

§ 13 Wahlordnung

13.1 Delegierte werden für 4 Jahre gewählt**.**

13.2 Laut **Satzung, § 9.3** werden gewählt in
- **a** den geraden Jahren:
  - der 1. Vorsitzende,
  - der Kassenwart und
  - der Schriftführer.

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V.

Geschäftsordnung

b den ungeraden Jahren:
der 2. Vorsitzende,
der Spielleiter und
der Materialwart.

13.3 Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeiten müssen sich überschneiden, d. h. es ist jedes Jahr 1 Kassenprüfer zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

13.4 Der Bezirksvorstand hat das Vorschlagsrecht für Wahlvorschläge.

§ 14 Niederschrift

14.1 Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Wortlaut in einer Niederschrift festgehalten werden. Der wesentliche Inhalt der vorangegangenen Verhandlung ist nach Ermessen des Protokollführers anzugeben.

14.2 Bei offener Wahl ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten namentlich festzuhalten, wie er gestimmt hat.

14.3 Niederschriften von Vorstands- und Ausschußsitzungen sind den dazugehörigen Mitgliedern zuzusenden.

14.4 Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung gilt am dem **01. Dezember 2000**. Alle bisherigen Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hannover, 11. November 2000 **Der Bezirksvorstand**